

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. November 1952

Nummer 46

## Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.
693. Wappenverleihung. S. 315.
694. Gemeindewahlen 1952. S. 315.
695. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 318.
696. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 318.
- Wirtschaft und Verkehr.
697. Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung. S. 318.
- Gewerbeaufsicht.
698. Verordnung über Getränkeanlagen vom 22. 10. 1941 (RGI. I S. 676); hier: I. Verwendung von Unterwasserzulaufventilen in Spülbecken, II. Verwendung von Glasrohrhaltern als Prüfvorrichtungen. S. 318.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
699. Wiedergutmachung. Richtlinien für die Gewährung von Emigrantensoforthilfe; hier: Erster Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 10. 1952 — (I —17—72 — Nr. 1334/52) (MBl. NW. 1952 S. 1356). S. 318.
700. Inanspruchnahme von Renten der niederländischen Rentenversicherung durch Fürsorgeverbände. S. 318.
- Kulturelle Angelegenheiten.
701. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara in Neuß. S. 319.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
702. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 319.
- Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.**
703. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 320.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
704. Satzung der Rheinisch-Westfälischen Ruhrfischereigenossenschaft. S. 320.
705. Verzeichnis der im Bereiche der Gemeinde Witzhelden vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen. S. 322.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennungen. S. 322.
- Versetzung. S. 322.
- Eintritt in den Ruhestand. S. 322.

### Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 693. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.  
K 20/1—205 — Oberhausen

Düsseldorf, den 31. Oktober 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 21. 10. 1952 der Stadt Oberhausen gemäß § 11 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der für das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit gültigen Fassung das Recht zur Führung eines neuen Wappens und der Farben Blau und Weiß als Stadtfarben verliehen.

#### Wappenbeschreibung:

In einem durch eine aufsteigende eingebogene silberne Spitze geteilten Schild vorne in blauem Feld ein silberner Merkurstab, hinten in rotem Feld schräg gekreuzt eine silberne Feuerzange und ein silberner Hammer, beide in der Mitte belegt mit einem silbernen Zahnrad. In der Spitze schräg gekreuzt schwarzer Schlägel und Eisen. Der Schild ist bedeckt mit einer fünftürmigen Mauerkrone.

Die Urkunde des Herrn Innenministers vom 18. 1. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 79) tritt hiermit außer Kraft.

Im Auftrage: Kapp.

##### 694. Gemeindewahlen 1952.

Der Regierungspräsident.  
K (St) 20.0.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

#### A. Einberufung der neugewählten Vertretungen zur ersten Sitzung.

In Ausführung eines Erlasses des Herrn Innenministers vom 7. 11. 1952 — IIIa 3054/52 — weise ich auf folgendes hin:

Aus § 29 Abs. 2 GO. NW. darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die bis zum 8. 11. 1952 (vgl. § 53 GWG.) tätig gewesenen Mitglieder des Rates der Gemeinde über diesen Zeitpunkt hinaus ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter ausüben könnten. Dem steht das Inkrafttreten der GO. NW. am 10. 11. 1952 entgegen. Das gleiche trifft auch auf den gemäß der rev. DGO. gewählten Bürgermeister und seine Stellvertreter zu. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der rev. DGO. vom 21. 11. 1949 (GV. NW. S. 295) bestimmt zwar, daß der Bürgermeister und seine Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode des Rates die Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiterführen; doch sind die rev. DGO. und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze auf Grund von § 117 GO. NW. außer Kraft getreten. Da jedoch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GO. NW. der Rat der Gemeinde zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister einberufen wird, ist die Einberufung des nach dem 9. 11. 1952 erstmalig zusammentretenden Rates Sache des gemäß Art. III des Gesetzes vom 21. 11./10. 12. 1949 (GV. NW. S. 295/309) gewählten Bürgermeisters.

Wegen der Fortführung der Geschäfte durch den bisherigen Amtsbürgermeister bzw. den Landrat verweise ich auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. 11. 1949 (GV. NW. S. 295) in Verbindung mit § 118 GO. NW.

Die Einberufung der ersten Sitzung der neugewählten Amtsvertretung bzw. des Kreistags erfolgt durch den Amtsdirektor bzw. Oberkreisdirektor gemäß § 51 rev. DGO. (vgl. § 118 GO. NW.).

#### B. Wahlergebnisse.

Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der Stadt- und Landkreise des Bezirks am 9. 11. 1952 werden in der Anlage mitgeteilt. Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Lfd. Nr.	Stadt- bzw. Landkreis	Wahlberechtigte lt. Wählerliste	Ausgegebene Wahlscheine	Wähler				Abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen			
				insgesamt	davon eingetragen	davon auf Wahlschein	Wahlberechtigung i. v. H.			insgesamt	CDU	SPD	FDP
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Düsseldorf	395 921	3 211	284 022	281 095	2 927	70,7	284 022	5 042	278 980	98 104	96 960	37 736
2	Duisburg	304 424	1 661	215 062	213 620	1 442	70,3	215 062	3 674	211 388	59 648	98 074	21 002
3	Essen	456 870	4 670	321 994	317 674	4 320	70,5	321 994	4 563	317 431	111 856	129 032	28 683
4	Krefeld	129 843	772	92 691	92 047	644	89,7	92 691	1 650	91 041	27 974	30 312	16 524
5	M.Gladbach	88 890	451	62 278	61 865	413	69,7	62 278	1 407	60 871	26 698	15 159	5 969
6	Mülheim	109 646	522	83 139	82 677	462	75,5	83 139	1 627	81 512	22 164	38 224	16 277
7	Neuß	46 942	183	35 809	35 641	168	76,0	35 809	843	34 966	14 603	10 729	4 432
8	Oberhausen	141 593	1 087	108 075	107 093	982	75,7	108 075	2 287	105 788	30 985	39 751	9 867
9	Remscheid	79 630	465	57 312	56 943	369	71,6	57 312	977	56 335	13 276	16 083	11 985
10	Rheydt	56 593	249	40 758	40 542	216	72,1	40 758	1 049	39 709	13 711	10 696	6 965
11	Solingen	112 912	977	92 298	91 345	953	81,0	92 298	2 006	90 292	21 346	29 169	20 322
12	Viersen	26 027	170	20 472	20 330	142	78,7	20 472	738	19 734	6 395	6 546	2 386
13	Wuppertal	283 989	1 904	196 149	194 420	1 729	69,1	196 149	2 413	193 736	43 751	72 409	41 558
14	Dinslaken	55 392	265	40 015	39 753	262	72,2	39 849	1 569	38 280	9 278	16 873	5 020
15	D'dorf-Mettmann	176 075	602	130 618	130 113	505	74,2	130 207	5 217	124 990	36 491	42 828	19 012
16	Geldern	45 948	193	38 893	38 708	185	84,7	38 853	2 750	36 103	19 777	6 302	3 545
17	Grevenbroich	97 013	253	77 470	77 247	223	79,8	77 470	5 229	72 241	31 395	19 675	7 742
18	Kempen-Krefeld	122 032	328	97 067	96 753	314	79,7	97 008	6 704	90 304	34 072	24 951	13 323
19	Kleve	53 908	94	43 548	43 452	96	80,8	43 524	2 441	41 083	23 587	9 948	4 096
20	Moers	164 544	413	123 863	123 428	435	75,2	123 823	6 339	117 484	38 664	50 436	12 749
21	Rees	50 793	343	40 490	40 243	247	80,3	40 475	1 889	38 586	16 808	9 493	6 017
22	Rhein-Wupper	155 648	422	117 283	116 929	354	75,4	116 889	5 189	111 700	38 859	34 656	17 865
Insgesamt	Reg.-Bezirk Düsseldorf	3 154 203	19 235	2 319 306	2 301 918	17 388	74,0	2 318 257	65 703	2 252 554	739 442	808 306	313 075

Stimmen											Gewählte Vertreter														Lfd. Nr.
KPD	Zentrum	BHE	DP	FSU	FWV	Unabhängige	Insgesamt	direkte Wahl	Reserve-Liste	CDU	SPD	FDP	KPD	Zentrum	BHE	DP	FSU	FWV	Unabhängige						
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35					
16 926	14 022	7 663	6 479	1 090	—	—	60	30	30	22	22	9	4	3	—	—	—	—	—	—					
13 440	10 185	3 867	5 172	—	—	—	54	27	27	17	27	6	4	—	—	—	—	—	—	—					
19 376	23 349	4 886	—	—	—	249	66	33	33	23	28	6	4	5	—	—	—	—	—	—					
3 041	6 866	3 055	3 269	—	—	—	48	24	24	17	18	9	—	4	—	—	—	—	—	—					
1 535	8 006	1 528	1 864	—	—	110	42	21	21	21	11	4	—	6	—	—	—	—	—	—					
4 847	—	—	—	—	—	—	42	21	21	12	20	8	2	—	—	—	—	—	—	—					
1 740	1 496	1 966	—	—	—	—	36	18	18	16	12	5	—	—	3	—	—	—	—	—					
5 276	18 546	—	—	1 363	—	—	48	24	24	15	19	5	—	9	—	—	—	—	—	—					
8 130	—	2 903	—	3 958	—	—	42	21	21	10	12	9	6	—	2	—	3	—	—	—					
1 621	5 118	1 016	—	—	—	582	42	21	21	16	12	8	—	6	—	—	—	—	—	—					
11 993	—	1 980	—	5 482	—	—	51	21	30	12	17	12	7	—	—	—	3	—	—	—					
630	3 058	719	—	—	—	—	30	15	15	10	11	4	—	5	—	—	—	—	—	—					
12 385	11 493	3 704	—	8 436	—	—	60	27	33	14	24	14	4	4	—	—	—	—	—	—					
2 724	4 385	—	—	—	—	—	47	24	23	12	21	6	3	5	—	—	—	—	—	—					
8 408	7 136	4 790	—	3 067	3 258	—	59	30	29	19	22	10	4	4	—	—	—	—	—	—					
451	5 308	—	—	—	283	437	38	21	17	21	7	4	—	6	—	—	—	—	—	—					
2 077	6 120	5 232	—	—	—	—	51	27	24	23	14	6	—	4	4	—	—	—	—	—					
2 510	11 652	3 796	—	—	—	—	50	27	23	20	15	8	—	7	—	—	—	—	—	—					
540	2 667	—	—	—	—	243	40	24	16	23	10	4	—	3	—	—	—	—	—	—					
4 726	6 209	—	2 450	2 250	—	—	50	30	20	18	23	6	—	3	—	—	—	—	—	—					
850	5 418	—	—	—	—	—	44	23	21	20	11	7	—	6	—	—	—	—	—	—					
6 644	—	8 484	—	5 129	—	65	52	30	22	19	17	9	3	—	4	—	—	—	—	—					
129 870	151 036	55 589	19 234	30 775	3541	1686	1052	539	513	380	373	159	41	80	13	—	6	—	—	insges.					

## 695. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.  
III TV (Rb) 294—141

Düsseldorf, den 3. November 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuch- bezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Mettmann						
108	Düsseldorf- Mettmann	Mettmann	Mettmann	15. 11. 52	15. 12. 52	16. 12. 52

Im Auftrage: Hammer.

## 696. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.  
III T I — Pers. Engels

Düsseldorf, den 7. November 1952.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Armin Engels hat seine Praxis von Düsseldorf-Oberkassel, Hansaallee 6, nach Düsseldorf, Moltkestr. 124, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

## Wirtschaft und Verkehr

697. Bewachungsgewerbe;  
hier: Fahrzeugbewachung.

Der Regierungspräsident.  
IV/G.Wi. 1.15.

Düsseldorf, den 5. November 1952.

Auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6/52 vom 18. 10. 1952 — I/4 — c/00/1048 — (MBL. NW. S. 1546) weise ich besonders hin und bitte um Beachtung.

Über Ihre Erfahrungen auf Grund des o. a. Runderlasses in Verbindung mit dem Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. 4/51 vom 21. 12. 1951 — I/4 — c/00/1048 — (MBL. NW. 1952 S. 48) bitte ich um Bericht bis zum 15. 3. 1953.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

## Gewerbeaufsicht

698. Verordnung über Getränke-  
anlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676); hier: I. Ver-  
wendung von Unterwasserzulaufventilen in Spül-  
becken, II. Verwendung von Glasrohrhaltern als  
Prüfvorrichtungen.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 16. 4. 1952 — GA 412/52 — weise ich hiermit auf den im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1952 S. 1495 veröffentlichten Runderlaß betreffend die Verwendung von Unterwasserzulaufventilen und Glasrohrhaltern hin.

Die mit dem Erlaß angeforderten Berichte über Schwierigkeiten und besondere Beobachtungen bei

der Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind auf dem Dienstwege durch meine Hand vorzulegen.

Im Auftrage: John.

An die Stadt- und die Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter, Gesundheitsämter u. Chem. Untersuchungsämter —, Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks.

## Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

699. Wiedergutmachung. Richtlinien für  
die Gewährung von Emigrantensoforthilfe; hier:  
Erster Erlaß zur Durchführung der Verwaltungs-  
reform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 10.  
1952 — (I—17—72 — Nr. 1334/52) (MBL. NW. 1952  
S. 1356).

Der Regierungspräsident.  
S II 5.01.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1952.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen weist mit Erlaß vom 24. 10. 1952 — V/B5 — Ma—253 — darauf hin, daß in Anlage 5 des 1. VerwReErl. (MBL. NW. 1952 S. 1366) Absatz 2 Satz 2 ein Druckfehler unterlaufen ist und es statt

8. 5. 1948

8. 5. 1945

heißen muß.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

700. Inanspruchnahme von Renten der niederlän-  
dischen Rentenversicherung durch Fürsorge-  
verbände.

Der Regierungspräsident.  
S I 11.

Düsseldorf, den 6. November 1952.

Der Interessenverband der vertriebenen Hollanddeutschen in Düsseldorf hat in einer Eingabe darüber Klage geführt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge im Lande Nordrhein-Westfalen in zahlreichen Fällen zum Ersatz ihrer Leistungen an Flüchtlinge Renten aus der niederländischen Sozialversicherung in Anspruch nehmen, obwohl durch § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesflüchtlingengesetzes jegliche Erstattungspflicht hilfsbedürftiger Flüchtlinge für empfangene Fürsorgeleistungen bis zur Regelung des Vermögensausgleichs beseitigt sei.

Der Herr Sozialminister hat hierzu in einem mir zugegangenen Erlaß wie folgt Stellung genommen:

„Durch § 7 des am 25. 9. 1948 in Kraft getretenen Flüchtlingsgesetzes ist die Reichsfürsorgepflichtverordnung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen insoweit abgeändert worden, als Unterstützungsleistungen an Heimatvertriebene unter Nichtanwendung der Erstattungsbestimmungen der §§ 21 a und 25 RFV Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge sind. Renten und sonstige Nachzahlungen, die durch die Bezirksfürsorgeverbände als Ersatz für aufgewendete Fürsorgeleistungen von Heimatvertriebenen in Anspruch genommen worden sind, sind von den Bezirksfürsorgeverbänden auf Antrag zurückzuzahlen (RdErl. v. 7. 11. 1951 — III A 1/KFH/11 — und 14. 12. 1951 (MBL. NW. 1952 S. 38).

Ich habe keine Bedenken, daß auch die Rentennachzahlungen aus der niederländischen Sozialversicherung, soweit sie nach § 21 a RFV von den Bezirksfürsorgeverbänden für aufgewendete Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen worden sind, Flüchtlingen i. S. des Flüchtlingsgesetzes zurückgezahlt werden.“

Ich bitte, im Sinne dieser Stellungnahme zu verfahren.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 701. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara in Neuß.

Hierdurch wird nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten die Kirchengemeinde St. Barbara unter Abtrennung von der Mutterpfarre St. Marien in Neuß errichtet, und zwar mit Wirkung vom 1. 1. 1953 an.

Die Grenze gegenüber der Mutterpfarre beginnt bei dem Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Neuß-Krefeld und des Römerweges (Punkt A auf der Geländekarte, die zum Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Marien in Neuß vom 21. 5. 1952 betr. Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara gehört). Die Grenze verläuft nach Südosten hin, der Ostseite des Dammes der erwähnten Eisenbahnlinie entlang bis zu dem Punkt (N), an dem der verlängert gedachte Privatweg der Bundesbahn auf die Eisenbahnlinie auftrifft. Dann geht die Grenze über die Achse dieses Privatweges bis zu dem Punkt (M) auf der Düsseldorfer Straße, der von dem Mittelpunkt des an der Einmündung der Rheintorstraße in die Düsseldorfer Straße bestehenden Platzes nach Norden hin 80 Meter entfernt ist.

Sodann geht die Grenze im rechten Winkel zur Düsseldorfer Straße bis in die Mitte (Punkt L) des ersten, d. h. westlichsten, Rheinbeckens, und zwar in der Weise, daß die Katasterparzellen Flur A, Nr. 2422/357 und Nr. 3085/357 der neuen Kirchengemeinde zuweist und die Parzellen Flur A, Nr. 2425/357 und 2421/123 bei der Pfarre St. Marien beläßt. Im Zweifelsfalle hat die vorstehende Beschreibung der Grenzziehung den Vorrang vor der erwähnten Geländekarte.

Die Grenzen der Kirchengemeinde St. Barbara gegenüber den außer der Mutterpfarre angrenzenden Pfarrgemeinden stimmen mit den bisherigen Grenzen der Mutterpfarre gegenüber diesen Pfarren überein und liegen somit fest.

In kirchlicher Beziehung wird die Kirchengemeinde St. Barbara als Rektorats-Pfarre errichtet.

In Ubereinstimmung mit dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre vom 21. 5. 1952 wird über die Vermögensauseinandersetzung hiermit folgendes angeordnet: Aus dem Eigentum der Pfarre St. Marien geht in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Barbara über das Grundstück, auf dem die St. Barbara-Kirche steht (Flur A, Nr. 3062/24) mit Aufbau sowie das Grundstück gleicher Parzellen-Nummer, auf dem das Pfarrhaus von St. Barbara steht, mit Aufbau, ersteres 961, letzteres 381 Quadratmeter groß. Selbstverständlich geht auch das Inventar der St. Barbara-Kirche in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Barbara über. Weitere Ansprüche der Kirchengemeinde St. Barbara oder Ansprüche der Mutterpfarre sollen nicht erhoben werden.

Der Unterhalt des Pfarrers an St. Barbara ist dadurch gesichert, daß eine notwendige Ergänzung des Stelleneinkommens durch Zuschuß aus der Kirchensteuer hiermit gewährleistet wird. Eine entsprechende Gewähr wird auch für den Unterhalt des Pfarrers an St. Marien hiermit übernommen, so daß die Lebensfähigkeit der — übrigens an Seelenzahl weit größeren — Mutterpfarre durch die Abtretung der selbständigen Kirchengemeinde St. Barbara nicht beeinträchtigt wird.

Die Pflichten und Rechte des Pfarrers an St. Barbara ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Diözesansynode des Jahres 1937.

Den jetzigen und den zukünftigen Angehörigen der Kirchengemeinde St. Barbara in Neuß gelten meine innigsten Oberhirtlichen Segenswünsche.

Köln, den 15. August 1952.  
T.—Nr. 2210 I/52 (S)

Der Erzbischof von Köln:  
Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde vom 15. 8. 1952, T.-Nr. 2210 I/52, von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara in Neuß wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 5. 11. 1952, I G. 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 7. November 1952.  
II U 2

Der Regierungspräsident.  
Im Auftrage: Schmitz.

### Bekanntmachungen des Obergewerksamtes

#### 702. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende  
des Schiedsamts für Zahnärzte  
und Dentisten beim Obergewerksamt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 3. November 1952.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewerksamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Düsseldorf, wird am Mittwoch, dem 17. 12. 1952, 9 Uhr, in Düsseldorf, Bezirksregierung, Sitzungssaal 102, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen.

Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind. Gemäß § 8 der Schieds-

amtsordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 10. 12. 1952 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt, Bezirksregierung in Düsseldorf, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

In Vertretung: Dr. Hess.

### Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

#### 703. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.  
Namens des Regierungsbezirksausschusses.  
B.A. 40.03

Düsseldorf, den 4. November 1952.

Der für Arthur Luchtmann, 48 Jahre alt, wohnhaft in Essen-Bredeneu, Haraldstr. 15, am 21. 12. 1949 für die Kalenderjahre 1950/52 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. B IV 2640, Gebührenliste III/1349, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Im Auftrage: Hübner.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 704. Satzung der Rheinisch-Westfälischen Ruhrfischereigenossenschaft.

An Stelle des bisherigen Statuts der Rheinisch-Westfälischen Ruhrfischereigenossenschaft vom 29. 5. 1920 tritt nachfolgende Satzung:

##### § 1. Name und Sitz.

Die Genossenschaft führt den Namen „Rheinisch-Westfälische Ruhrfischereigenossenschaft“ und hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden oder Schriftführers.

##### § 2. Zweck.

Die Genossenschaft bezweckt eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes in ihrem Fischereigebiet als Schutzgenossenschaft gem. § 36, Abs. 1, 1 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916.

##### § 3. Fischereigebiet.

Die Genossenschaft umfaßt die in dem Ruhrfluß von oberhalb der Gemeindegrenze von Arnsberg bis zum Ausfluß der Ruhr in den Rhein bei Duisburg-Ruhrort zur Fischerei Berechtigten.

##### § 4. Organe.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes.

##### § 5. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Genossen.

Jeder Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 100 DM des Kapitalwertes der Fischereirechte eine Stimme gerechnet wird. Doch darf niemand mehr als  $\frac{2}{5}$  der Stimmen haben.

Die Stimmliste ist vom Vorstand zu entwerfen und 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen im Geschäftszimmer der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung ist vorher sämtlichen Fischereiberechtigten schriftlich bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

Miteigentümer eines Fischereirechtes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

##### § 6. Vorstand.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) 4 Beisitzern, von denen einer Schatzmeister und zugleich Schriftführer ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Schatzmeister eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

##### § 7. Wahl des Vorstandes.

Der gesamte Vorstand gemäß § 6 wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder Genosse, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum 1. Vorsitzenden und Schatzmeister können auch Nichtgenossen gewählt werden.

Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Im anderen Fall erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

##### § 8. Verpflichtung usw. des Vorstandes.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Aufsichtsbehörde oder einem von dieser Beauftragten durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Die Verpflichtung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter der Leitung des Vorsitzenden ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung 8 Tage vor der Sitzung geladen und daß mit Einschluß des 1. Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die vier stellvertretenden Beisitzer sollen zu allen Vorstandssitzungen mit eingeladen werden. Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich verwiesen werden.

#### § 9. Haushaltsplan und Rechnung.

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

#### § 10. Teilnahme an den Lasten und etwaigen Nutzungen.

Die Teilnahme an den Lasten und etwaigen Nutzungen richtet sich nach dem Wert der Fischereirechte.

Zur Festsetzung des Teilnahmeverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

#### § 11. Aufstellung des Katasters.

Die Fischereirechte werden nach ihrem Kapitalwert von einem Ausschuß auf volle, durch 10 ohne Bruch teilbare Marksummen so abgeschätzt, daß Überschüsse über 5 DM zu vollen 10 DM gerechnet werden, dagegen Überschüsse unter 5 DM außer Ansatz bleiben.

Die Einschätzung erfolgt durch zwei vom Vorstand zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des 1. Vorsitzenden. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Fischereirechte des 1. Vorsitzenden handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen im Geschäftszimmer der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung ist vorher sämtlichen Genossen schriftlich bekanntzumachen. Einsprüche müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden angebracht werden. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 55 des Fischereigesetzes. Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie vom Vorstand beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

#### § 12. Beitragsliste.

Die auf Grund des Katasters vom Vorstand aufzustellende Beitragsliste ist 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen im Geschäftszimmer der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung ist vorher jedem Genossen schriftlich bekanntzumachen.

#### § 13. Miteigentum an Fischereirechten.

Im Falle des Übergangs eines zur Genossenschaft gehörigen Fischereirechtes auf mehrere Erwerber (§ 21 des Fischereigesetzes) sind die Genossenschaftsrechte und -lasten nach dem in § 11 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstab durch den Vorstand auf die neuen Anteile verhältnismäßig zu verteilen.

#### § 14. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

#### § 15. Einziehung der Beiträge.

Die Mitgliederbeiträge sind an die Genossenschaftskasse abzuführen. Der äußerste Zahlungstermin wird jeweils durch die Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Bei versäumter Zahlung hat der Schatzmeister die fälligen Beiträge beizutreiben.

#### § 16. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
3. die Genehmigung von Verträgen nach § 19 f;
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 20);
5. eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsgebietes;
6. die Änderung der Satzung nach § 82 des Fischereigesetzes;
7. die Festsetzung der dem Schatzmeister zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
8. die Auflösung der Genossenschaft nach § 84 des Fischereigesetzes.

#### § 17. Berufung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Einladung an alle Genossen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Einladung gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

#### § 18. Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht einzelne Geschäfte dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Namentlich liegt ihm ob, den Fischereibetrieb im Genossenschaftsgebiet unmittelbar zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, streng befolgt werden.

#### § 19. Aufgaben des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu führen;
- b) die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen;
- c) die vom Vorstand etwa festgesetzten Reinertragsanteile und die sonstigen Zahlungen auf die Kasse anzuweisen, die vom Vorstand festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen und die Kassenverwaltung jährlich zu prüfen;
- d) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- e) die Angestellten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Genossenschaft zu überwachen.

- f) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

#### § 20. Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7, Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obsiegt, sind sie vom Schiedsgericht verhältnismäßig zu verteilen.

#### § 21. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind in ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Arnsberg aufgenommen.

Essen, den 30. September 1952.

Namens der Rheinisch-Westfälischen Ruhrfischereigenossenschaft:

Der Vorsitzende:

Freiherr von dem Bottlenberg.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund der §§ 36, 37, 80 Abs. 5 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (Gesetzsamml. S. 55) genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1952.  
III L — 21.27 — 697/51

Der Regierungspräsident.  
Im Auftrage: Ortman.

#### 705. Verzeichnis der im Bereiche der Gemeinde Witzhelden vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 29. 9. 1952 — R 3 — 1 — 24 — das Verzeichnis der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gemäß Erlaß des Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 — IV c 6170/36 — für die Gemeinde Witzhelden festgesetzt. Eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses sowie die dazugehörige top. Karte i. M. 1 : 25 000 wird zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt und dauernd bereitgehalten.

Witzhelden, den 30. Oktober 1952.

Die Gemeindeverwaltung.

#### Personalnachrichten der Bezirksregierung

##### Düsseldorf

**Ernennungen:** Regierungsrat Hugo Wirths zum Oberregierungs- und -vermessungsrat; Vermessungsinspektor Parl Paschke zum Vermessungs- oberinspektor.

**Versetzung:** Regierungsrätin Dr. Hannah Schulz von der Bezirksregierung Aachen zur Bezirksregierung Düsseldorf.

**Eintritt in den Ruhestand:** Oberregierungs- und -baurat Hermann Stracke.